

CSU-Stadtratsfraktion, Neues Rathaus, 95444 Bayreuth

Herr Oberbürgermeister
Thomas Ebersberger
Neues Rathaus
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth

CSU-Stadtratsfraktion

Christian Wedlich

Stadtrat

Neues Rathaus
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth
c.wedlich@wedlich.com
www.csu-fraktion-bayreuth.de

Eingang OB 09. JAN. 2023

Bayreuth, 05.01.2023

Bayreuth, den 9.1.2023
Der Oberbürgermeister 

ANTRAG nach § 15 GO

Mehr Eigenverantwortung für die Nutzer von städtischen Liegenschaften, bei dringend notwendigen Reparaturen oder Schäden im Gebäude. (Bauunterhalt).

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Ebersberger,

immer wieder werden Reparaturen, Schäden oder Schönheitsreparaturen in Schulen und öffentlichen Gebäuden nur bedingt „unverzüglich“ ausgeführt, dies kann zu gesundheitlichen Risiken (Schimmelbildung) oder mangelnder Verkehrssicherungspflicht führen.

Im städtischen Haushalt sind in der Position BAUUNTERHALT, in den Haushaltsplänen der jeweiligen Liegenschaften, erhebliche Mittel dafür vorgesehen, jedoch können diese aufgrund der bestehenden Regularien nur direkt vom Bauamt bearbeitet werden und aufgrund der Fülle von Aufgaben des Bauamtes gibt es hierbei Verzögerungen.

Da es sich oftmals um kleinere Reparaturen oder Malerarbeiten handelt ist der zusätzliche Aufwand für das Bauamt nicht unerheblich. Aufgrund der weiteren Bauvorhaben in der Stadt ist es sinnvoller die Personal Ressource entsprechend auf die wesentlichen Themen d.h. bestehende und zukünftige Baumaßnahmen zu fokussieren und beim Bauunterhalt mehr persönliche Verantwortung den Nutzern zu übergeben.

Durch die Leistungen des Bauunterhalts sollen während der langen Nutzungsphase von Gebäuden Gefahrenquellen abgewehrt und dadurch der bauliche Teil zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht geleistet werden. Zudem trägt der Bauunterhalt dazu bei, die praktische Nutzbarkeit, sowie den Werterhalt zu sichern. Verschleiß bzw. Beschädigungen von Liegenschaften sind insbesondere in Schulen, Sportstätten und öffentlich zugänglichen Gebäuden unverzüglich zu beheben. Zudem ist die Beseitigung gefährdender baulicher Situationen in und außerhalb von Gebäuden und baulichen Anlagen zu berücksichtigen

wie z.B. die Sicherung von Fassadenelementen, die Beseitigung von Fahr – oder Fußwegabsenkungen, Umwelteinflüsse (dadurch Schimmelbildung),

Verschleißerscheinungen und Überbelastungen sind mögliche Ursachen für baukonstruktive Instandhaltungsmaßnahmen, die i. d. Regel der Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen sind.

Darüber hinaus werden im Bauunterhalt Leistungen zum Erhalt der Bausubstanz erbracht. Das sind insbesondere Leistungen zur Instandsetzung der Dachdeckung bzw. Dachkonstruktion, Leistungen zur Trockenlegung von Gebäudeanlagen, Instandsetzung von Außenanlagen oder die Beseitigung baulicher Schäden, die den Fortbestand und Nutzungsfähigkeit der baulichen Anlagen und Gebäude gefährden.

Die Nichtrealisierung der notwendigen Leistungen zum Erhalt der Bausubstanz führt zu weit höheren Sanierungskosten.

Daher beantragen wir, dass die entsprechenden Verantwortlichen der jeweiligen städtischen Liegenschaften entsprechende Freibeträge der im Haushalt bereits vorgemerkten Position „BAUUNTERHALT“ pro Gewerk in Summe bis zu 5.000 Euro und max. 25.000 Euro pro JAHR als Budget MwSt erhalten um selbst unverzüglich Abhilfe schaffen zu können.

Die entsprechenden mind. 2 bis 3 Angebote sind nach einer vor Ort Besichtigung mit einem Handwerksbetrieb aus Stadt oder Landkreis Bayreuth, von der jeweiligen Verantwortlichen z.B. Rektor/in oder Hausmeister der Liegenschaft selbstständig einzuholen und nach Freigabe des Angebotes durch das Bauamt, kann eine sofortige Ausführung erfolgen.

Die Prüfung und Freigabe der Rechnung, nach erfolgter sachgerechter Ausführung erfolgt dann gemeinsam mit dem Bauamt.

Ich bitte den Antrag in den entsprechenden Gremien zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Wedlich

